

• nung (§ 16 ZPO) erläutern wird, besteht insoweit ein echtes Bedürfnis der Praktiker, eine angemessene Darstellung dieser Problematik im FGB-Kommentar vorzufinden.

Mit der ausführlichen Behandlung des *Umgangs des nichterziehungsberechtigten Elternteils mit dem Kind nach Ehescheidung* (§ 27) wird die Bedeutung dieser gesetzlichen Regelung hervorgehoben und auf das wichtige Erfordernis hingewiesen, in Ehescheidungsverfahren auf eine konkret ausgestaltete Einigung (Vereinbarung) über den künftigen Umgang mit dem Kind bzw. den Kindern Einfluß zu nehmen.

Die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe sind unter Einbeziehung der Regelungen der im Jahre 1973 erlassenen Richtlinie Nr. 5 des Zentralen Jugendhilfeausschusses umfassend dargelegt worden. Der Kommentar gibt eine wertvolle Orientierung zu diesem familienrechtlichen Bereich, zumal Fragen zur Umgangsbefugnis in der Rechtsauskunft häufig eine Rolle spielen.

Die weiter ausgebaut und verbesserte Kommentierung zur *Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens nach Ehescheidung* (§ 39) ist eine wertvolle Bereicherung für den Richter. Bezogen auf die Ehescheidungen eines Jahres ist die Zahl der Verfahren zur Vermögensverteilung zwar nicht sehr groß, sie verlangen jedoch mit ihren vielfältigen Problemen der Sachaufklärung und Beweiswürdigung hohe Aufmerksamkeit. Darauf haben U. Rohde/C. Mielich/F. Thoms in ihrem Artikel „Wirksame Arbeit der Gerichte bei Vermögensverteilung nach Ehescheidung“ (NJ 1982, Heft 6, S. 249 ff. und Heft 7, S. 302 ff.) zutreffend hingewiesen. Den Verfassern des Kommentars gebührt deshalb besondere Anerkennung, daß sie gründlich all jene Probleme erörtert und Lösungswege auf gezeigt haben, die in den letzten Jahren in der Rechtsprechung eine zunehmende Rolle gespielt haben. Es sei hier insbesondere auf die Festlegung ungleicher Anteile (vgl. Anm. 2 zu § 39 [S. 116 ff.]) sowie auf die Zuweisung des Einfamilienhauses, des noch im Bau befindlichen Eigenheims und auf die Entscheidung über das künftige Nutzungsrecht am Kleingarten (vgl. Anm. 1.6.3. und 1.6.4. zu § 39 [S. 115 f.]) hingewiesen. Wichtig ist in diesem Zu-

sammenhang auch der Hinweis, daß bei der Zuweisung des Einfamilienhauses oder anderer Hausgrundstücke über den Anspruch nach § 39 (Vermögenssteilung) und § 34 (Ehe-wohnung) nur einheitlich zu entscheiden ist.

Mit der vorliegenden 5. Auflage des FGB-Kommentars wurde eine Lücke in der familienrechtlichen Standardliteratur geschlossen, die sich mit Rücksicht auf den relativ langen Zeitraum seit der Voraufgabe für alle diejenigen aufgetan hatte, denen die ständige Arbeit mit dem Familienrechtskommentar zum Bedürfnis geworden ist. Die Möglichkeiten zur qualitativen Weiterentwicklung, die sich aus dem Erfordernis ergaben, diese Auflage als Neubearbeitung zu gestalten, wurden von den Verfassern weitgehend genutzt.

Meinungen von Richtern und Notaren zur vorliegenden Auflage bekräftigen diese Feststellung. Die neue Form, mit der bewährte Erfahrungen bei der Herausgabe von Gesetzen und juristischen Standardwerken berücksichtigt werden, die drucktechnische Lösung, die Gliederung der einzelnen Abschnitte, Hervorhebungen u. a. m. haben diese Auflage maßgeblich bereichert.

Wir sind überzeugt, daß die geleistete umfangreiche Arbeit der Verfasser des Kommentars besonders der Arbeit der Gerichte und Staatlichen Notariate bei der einheitlichen Anwendung des sozialistischen Familienrechts zugute kommen wird. Es wäre zu wünschen, daß den zahlreichen Nutzern, eines solchen Kommentars in kürzeren Abständen Neuauflagen vorgelegt werden, damit seine Aktualität stets erhalten bleibt.^{1 2 3 4 5}

- 1 Kommentar zum FGB und zum EGFB (beide i. d. F. des EGZGB vom 19. Juni 1975). Herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Staatsverlag der DDR, 5. überarbeitete Auflage, Berlin 1982, 256 Seiten; EVP (DDR): 14 M. Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Auflage des Kommentars.
- 2 Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. A. Grandke, Familienrecht, Lehrbuch, 3. überarbeitete Auflage, Berlin 1971.
- 3 vgl. NJ 1974, Heft 9, S. 261.
- 4 Vgl. dazu die Materialien der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 28. April 1982, OG-Informationen Nr. 3/1982, S. 2 ff.
- 5 Programm der SED, Berlin 1976.

Neuerscheinungen im Staatsverlag der DDR:

Dr. Günter Sarge/Dr. Herbert Pompoes:

Volkseigentum - was es dich angeht

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 39

124 Seiten; EVP (DDR): 2 M

Die Broschüre beantwortet viele Fragen über die Bedeutung des sozialistischen Eigentums für unsere Gesellschaft, über seinen Umfang, seine Mehrung und den notwendigen Schutz vor Verlusten. Behandelt werden vor allem folgende Themen:

- Sozialistisches Eigentum — was gehört dazu?
- Kluges Mitdenken beim Umgang mit Volkseigentum
- Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit — Bestandteil sozialistischen Wirtschaftens
- Durch Kontrolle Handelsverlusten Vorbeugen
- Vermeidung von Schäden, die durch Verletzung der Arbeits- und Brandschutzbestimmungen entstehen
- Ordnung im Scheck- und Kreditverkehr
- Sorgsamer Umgang mit Material
- Schutz des Waldes und der Gewässer
- Kulturgut vor Schaden bewahren
- Feierabendarbeit zum Nutzen der Gesellschaft wie des einzelnen

Die Autoren vermitteln in den jeweiligen Abschnitten anhand von anschaulichen Beispielen Grundkenntnisse über die jeweiligen gesellschaftlichen Zusammenhänge bei der Mehrung und dem Schutz des sozialistischen Eigentums. Sie erläutern dabei auch die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten und Rechte der Bürger, weisen auf die Auswirkungen einzelner Rechtsverletzungen hin und zeigen, welche guten Erfahrungen es bereits bei der Vorbeugung von Schädigungen am Volkseigentum in vielen Bereichen gibt.

H. Bienert / S. Wezel / P. Sander:

Was jeder Lehrling wissen sollte

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 38

176 Seiten; EVP (DDR): 2,80 M

Jedes Jahr beginnt für rund 200 000 Schulabgänger ein neuer Lebensabschnitt — die Berufsausbildung. Vielfältige Fragen ergeben sich für die jungen Staatsbürger, auf die ihnen diese Broschüre antworten will. Für Lehrlinge also ein hilfreicher Ratgeber, für Eltern, Lehrer, Lehrkräfte, Erzieher, Lehrfacharbeiter, Arbeitskollektive, FDJ- und Gewerkschaftsleitungen eine Hilfe, ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung im Sinne des sozialistischen Rechts nachzukommen.

Aus dem Inhalt:

Berufsausbildung — gestern und heute / Bevor ein Lehrverhältnis begründet wird / Der Lehrling - Staatsbürger mit gleichen Rechten und Pflichten / Der Lehrvertrag wird abgeschlossen / Der Ausbildungsbetrieb sichert anwendungsbereites Wissen / Was jeder Lehrling seiner Ausbildung wissen sollte / Sozialistischer Berufswettbewerb — Bewährungsfeld jedes Lehrlings / Warum vormilitärische Ausbildung? / Das Leben im Lehrlingswohnheim / Weiche Vergünstigungen stehen dem Lehrling zu? / Im Arbeitsprozeß besonders geschützt / Wenn der Lehrling seine Pflichten verletzt / Gleich zum Gericht, wenn es Streit gibt?